Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 23.04.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/126/25
Geschäftszeichen: 12-1-020-06-460-017
Aktenzeichen:

Änderungen der

1. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark - 6. Änderung -

2. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark - 9. Änderung -

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	28.04.2025	N
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	06.05.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	08.05.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	20.05.2025	Ö
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	03.06.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2025	Ö
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	10.06.2025	N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die 6. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.
2. Die 9. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren sind die Kosten für die Kinderbetreuung im Bereich Personal- und Sachkosten immer weiter gestiegen. Der Fachdienst Finanzverwaltung/Controlling hat daher eine Neukalkulation der Kostenbeträge für die Kinderbetreuung ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 vorgenommen. Die sich aus der Neukalkulation ergebende Steigerung der Kostenbeiträge wurde in der Sitzung des Magistrates vom 14.04.2025 zustimmend zu Kenntnis genommen.

Die aktuell gültigen Beiträge ergeben bei Division durch die Betreuungsstunden unterschiedliche Kostenbeitragssätze pro Stunde. Im Rahmen der Neukalkulation wurden die

Kostenbeiträge auf einheitliche Stundensätze angepasst.
Für den Bereich der Kinderbetreuung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) entsprechen die neuen Kostenbeiträge einem Satz von 8,50 € pro Wochenstunde, die über die vom Land Hessen geförderte Freistellung von täglich sechs Stunden hinausgeht. Die aktuelle Landesförderung beträgt pro Kind und Monat aktuell 151,87 €.
Im Bereich der Kinderbetreuung unter drei Jahren (Krippe) sowie der Hort-/ Schulkindbetreuung entsprechen die neuen Kostenbeiträge einem Satz von 9,00 Euro pro Wochenstunde.
Die erwarteten Kostenbeitragseinnahmen im Bereich Krippe und Kindergarten decken jeweils rund 5 % der anfallenden Aufwendungen, im Bereich Hort-/ Schulkindbetreuung sind es 22 %. Die übrigen Kosten für die Kinderbetreuung werden durch Landes-/ Bundeszuwendungen sowie Kostenerstattungen (insgesamt rund 25 %) und zum größten Teil (über 60 %) aus dem allgemeinen Haushalt finanziert.
Die Kostenbeiträge werden für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt und jährlich um 5 % gesteigert.

Um aufgrund der anhalten Kostensteigerungen auch bei der Verpflegung weiterhin die gewohnt gute Qualität anbieten zu können, ist zudem auch eine Erhöhung der Verpflegungspauschale auf 90 € pro Monat vorzunehmen. Die erwartete Kostendeckung liegt bei rund 58 %.
In der Anlage 1 „Neue Kinderbetreuungsgebühren ab dem Betreuungsjahr 2025/2026“ sind einige Beträge durchgestrichen abgedruckt. Diese Art der Darstellung wurde gewählt, da diese Betreuungsformen derzeit nicht in den städtischen Einrichtungen angeboten werden aber dennoch in die Kostenbeitragssatzung aufgenommen werden sollen.

Beigefügt wurden die durch den Fachdienst Finanzverwaltung/Controlling ermittelten Kostenbeiträge in die Kostenbeitragssatzungen für den Bereich der Tageseirichtungen für Kinder sowie für den Bereich der Schulkinderbetreuung eingearbeitet.
Der Fachdienst Recht hat Entwürfe von entsprechenden Änderungssatzungen vorbereitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden in der Anlage 1 sowie Anlage 2 dargestellt.

Anlage/n:

1 - Anlage 1 Neue Kostenbeiträge (öffentlich)

2 - Anlage 2 Entwicklung der Ertraege (öffentlich)

3 - Anlage 3 Geplante Änderungen Kita Kostenbeiträge NEU (öffentlich)

4 - Anlage 4 Entwurf Kita-Beiträge 6. Änderung NEU (öffentlich)

5 - Anlage 5 Geplante Änderungen KiHo-Kostenbeiträge NEU (öffentlich)

6 - Anlage 6 Entwurf KiHo-Beiträge 9. Änderung NEU (öffentlich)

Neue Kinderbetreuungsgebühren ab dem Betreuungsjahr 2025/2026

09.04.25/Be

					jährliche Steigerung 5 %			
		Betreuungs-std./Woche	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30
Krippe	13 Uhr	30	~~205,30~~	~~270,00~~	~~283,50~~	~~297,68~~	~~312,56~~	~~328,19~~
	15 Uhr	40	281,61	360,00	378,00	396,90	416,75	437,58
	16 Uhr	45	~~310,63~~	~~405,00~~	~~425,25~~	~~446,51~~	~~468,84~~	~~492,28~~
	17 Uhr	49	~~338,24~~	~~441,00~~	~~463,05~~	~~486,20~~	~~510,51~~	~~536,04~~
Kindergarten	13 Uhr	30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	15 Uhr	40	67,20	85,00	89,25	93,71	98,40	103,32
	16 Uhr	45	100,80	127,50	133,88	140,57	147,60	154,98
	17 Uhr	49	~~127,68~~	~~161,50~~	~~169,58~~	~~178,05~~	~~186,96~~	~~196,30~~
	Zukauf	1	6,00	8,50				
Schulkindbetreuung	15 Uhr	20	125,00	180,00	189,00	198,45	208,37	218,79
	2 Tage	8	48,00	72,00	75,60	79,38	83,35	87,52
	3 Tage	12	75,00	108,00	113,40	119,07	125,02	131,27
	16 Uhr	25	174,50	225,00	236,25	248,06	260,47	273,49
	17 Uhr	29	221,00	261,00	274,05	287,75	302,14	317,25
	2 Tage	12	87,00	108,00	113,40	119,07	125,02	131,27
	3 Tage	18	134,00	162,00	170,10	178,61	187,54	196,91
	Zukauf	1	6,00	9,00				
	Essen		80,00	90,00				

09.04.25/Be

	Erträge IST	Erträge PLAN	Erwartete Erträge mit aktuellen Gebühren	Erwartete Erträge mit neuen Gebühren	Aufwendungen PLAN	Kostendeckung aktuell	Kostendeckung neu
Entwicklung der Erträge	**2024**	**2025**			**2025**		
Krippe	64.151 €	116.170 €	43.931 €	56.160 €	1.025.035 €	4,29%	5,48%
Kindergarten	523.966 €	673.004 €	442.947 €	552.900 €	10.650.097 €	4,16%	5,19%
Hort-/Schulkindbetreuung	360.266 €	319.300 €	375.582 €	496.530 €	2.187.900 €	17,17%	22,69%
Mittagessen	567.474 €	667.200 €	565.440 €	636.120 €	1.096.642 €	51,56%	58,01%
Erträge aus Zuwendungen/Zuweisungen, Kostenerstattungen etc.	3.967.578 €	3.841.817 €				25,68%	25,68%
Summe	**5.483.435 €**	**5.617.490 €**	**1.427.900 €**	**1.741.710 €**	**14.959.675 €**	**35,23%**	**37,32%**

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.06.2019	In Kraft seit 01.08.2019
2. Änderung	Stavo-Beschluss vom 16.02.2021	§ 3 a in Kraft seit 01.04.2020
3. Änderung	Stavo-Beschluss vom 13.12.2022	In Kraft seit 01.01.2023
4. Änderung	Stavo-Beschluss am 18.07.2023	In Kraft seit 28.07.2023
5. Änderung	Stavo-Beschluss am 11.02.2025	In Kraft seit 22.02.2025
6. Änderung	Stavo-Beschluss am	In Kraft seit

460-018

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. Oktober 2017, BGBl. I 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 19.06.2018 die folgende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
(2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
(4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
(5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und die Verpflegungspauschale für das Mittagessen.
(6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit die Verpflegungspauschale zu zahlen.
(7) Für das gemeinsame, in der Einrichtung zubereitete Frühstück, wird kein separater Kostenbeitrag erhoben.
(8) Zukaufstunden von 13.00 – 15.00 Uhr sind möglich, wenn freie Essensplätze vorhanden sind.
Zukaufstunden von 15.00 – 17.00 Uhr sind im Rahmen vorhandenen personeller Ressourcen möglich. Zukaufstunden werden bei der Einrichtungsleitung gebucht.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) In § 6 Abs. 1 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für die Stadt Rödermark ist geregelt, dass die Tageseinrichtungen für Kinder in der Regel an Werktagen montags bis donnerstags von 7.00 – 16.00 Uhr und freitags von 7.00 – 15.30 Uhr geöffnet sind.

Dienstliche Erfordernisse können dazu führen, dass die Ganztagsöffnungszeiten eingeschränkt werden müssen. In diesen Fällen werden die Eltern der betroffenen

Tageseinrichtungen schriftlich durch den Fachdienst Kinder über die Einschränkung der Öffnungszeiten in Kenntnis gesetzt.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

a.) ~~Kindergarten~~Betreuungsjahr 2024/2025 205,30 €/Monat

Betreuungsjahr 2025/2026	270,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	283,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	297,68 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	312,56 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	328,19 €/Monat

b.) **Betreuungszeit (7.00 – 15.00 Uhr)**

~~Kindergarten~~Betreuungsjahr 2024/2025	281,61 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	360,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	378,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	396,90 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	416,75 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	437,58 €/Monat

c.) **Betreuungszeit (7.00 – 16.00 Uhr)**
Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr.

ab 02/2025	310,63 €/Monat	
Betreuungsjahr 2025/2026	405,00 €/Monat	400,50 €
Betreuungsjahr 2026/2027	425,25 €/Monat	420,53 €
Betreuungsjahr 2027/2028	446,51 €/Monat	441,55 €
Betreuungsjahr 2028/2029	468,84 €/Monat	463,63 €
Betreuungsjahr 2029/2030	492,28 €/Monat	486,81 €

d.) **Betreuungszeit (7.00 – 17.00 Uhr)**
Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr.

~~Kindergarten~~Betreuungsjahr 2024/2025	338,24 €/Monat	
Betreuungsjahr 2025/2026	441,00 €/Monat	436,50 €
Betreuungsjahr 2026/2027	463,05 €/Monat	458,33 €
Betreuungsjahr 2027/2028	486,20 €/Monat	481,24 €
Betreuungsjahr 2028/2029	510,51 €/Monat	505,30 €
Betreuungsjahr 2029/2030	536,04 €/Monat	530,57 €

Die Betreuungszeit von 16.00 – 17.00 Uhr kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 12 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wurde.
Grundsätzlich soll für jeden Stadtteil eine Tageseinrichtung dieses Angebot vorhalten.

e.) Zukaufstunden	6,00 €/Stunde
ab Betreuungsjahr 2025/2026	9,00 €/Stunde

(3) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

a.)	~~Kindergarten~~Betreuungsjahr 2024/2025	141,12 €/Monat
	Betreuungsjahr 2025/2026	255,00 €/Monat
	Betreuungsjahr 2026/2027	267,75 €/Monat
	Betreuungsjahr 2027/2028	281,14 €/Monat
	Betreuungsjahr 2028/2029	295,19 €/Monat
	Betreuungsjahr 2029/2030	309,95 €/Monat

b.)	**Betreuungszeit (7.00 – 15.00 Uhr)**	
	~~Kindergarten~~Betreuungsjahr 2024/2025	208,32 €/Monat
	Betreuungsjahr 2025/2026	340,00 €/Monat
	Betreuungsjahr 2026/2027	357,00 €/Monat
	Betreuungsjahr 2027/2028	374,85 €/Monat
	Betreuungsjahr 2028/2029	393,59 €/Monat
	Betreuungsjahr 2029/2030	413,27 €/Monat

c.)	**Betreuungszeit (7.00 – 16.00 Uhr)**		
	Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr.		
	ab 02/2025	246,90 €/Monat	
	Betreuungsjahr 2025/2026	382,50 €/Monat	378,25 €
	Betreuungsjahr 2026/2027	401,63 €/Monat	397,16 €
	Betreuungsjahr 2027/2028	421,71 €/Monat	417,02 €
	Betreuungsjahr 2028/2029	442,79 €/Monat	437,87 €
	Betreuungsjahr 2029/2030	464,93 €/Monat	459,77 €

d.)	**Betreuungszeit (7.00 – 17.00 Uhr)**		
	Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr.		
	~~Kindergarten~~Betreuungsjahr 2024/2025	268,80 €/Monat	
	Betreuungsjahr 2025/2026	416,50 €/Monat	412,25 €
	Betreuungsjahr 2026/2027	437,33 €/Monat	432,86 €
	Betreuungsjahr 2027/2028	459,19 €/Monat	454,51 €
	Betreuungsjahr 2028/2029	482,15 €/Monat	477,23 €
	Betreuungsjahr 2029/2030	506,26 €/Monat	501,09 €

Die Betreuungszeit von 16.00 – 17.00 Uhr kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 12 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wurde.
Grundsätzlich soll für jeden Stadtteil eine Tageseinrichtung dieses Angebot vorhalten.

e.)	Zukaufstunde	6,00 €/Stunde
	ab Kindergartenjahr 2025/2026	8,50 €/Stunde

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rödermark jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 b und c dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

 Dies ergibt folgende (tatsächlich) zu zahlenden Kostenbeiträge:

Betreuungszeit (7.00 – 15.00 Uhr)

~~Kindergarten~~Betreuungsjahr 2024/2025	67,20 €/Monat	
Betreuungsjahr 2025/2026	85,00 €/Monat	
Betreuungsjahr 2026/2027	89,25 €/Monat	
Betreuungsjahr 2027/2028	93,71 €/Monat	
Betreuungsjahr 2028/2029	98,40 €/Monat	
Betreuungsjahr 2029/2030	103,32 €/Monat	

Betreuungszeit (7.00 – 16.00 Uhr)

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr.

ab 02/2025	100,80 €/Monat	
Betreuungsjahr 2025/2026	127,50 €/Monat	123,25 €
Betreuungsjahr 2026/2027	133,88 €/Monat	129,41 €
Betreuungsjahr 2027/2028	140,57 €/Monat	135,88 €
Betreuungsjahr 2028/2029	147,60 €/Monat	142,68 €
Betreuungsjahr 2029/2030	154,98 €/Monat	149,81 €

Betreuungszeit (7.00 – 17.00 Uhr)

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr.

~~Kindergarten~~Betreuungsjahr 2024/2025	127,68 €/Monat	
Betreuungsjahr 2025/2026	161,50 €/Monat	157,25 €
Betreuungsjahr 2026/2027	169,58 €/Monat	165,11 €
Betreuungsjahr 2027/2028	178,05 €/Monat	173,37 €
Betreuungsjahr 2028/2029	186,96 €/Monat	182,04 €
Betreuungsjahr 2029/2030	196,30 €/Monat	191,14 €

3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Nr. a – c dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

~~(2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und Kostenermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind. (siehe § 4 Abs. 1)~~

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 3 a Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen - gestrichen –

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

~~(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Rödermark betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.~~

~~(2) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.~~

§ 5 Verpflegungspauschale

Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 80,00 € monatlich. Die Verpflegungspauschale wird ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 auf 90,00 € erhöht.

Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben. Ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 beträgt der Preis für das Zukauf-Mittagessen 4,50 €.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale sind bis zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rödermark zu zahlen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik.

bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien) bis zur Dauer von 4 Wochen weiterzuzahlen.

(3a) Wird aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen, bestehendem Personalmangel, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen länger als 4 Wochen in der Kita keine oder eingeschränkte Betreuungsleistung erbracht, wird der Betreuungskostenbeitrag (Differenz zwischen gebuchter und tatsächlich angebotener Betreuungszeit) ab der 5 Woche von Amts wegen rückerstattet bzw. mit dem nächstfälligen Betreuungskostenbeitrag verrechnet werden. Ausgenommen hiervon sind die Tage, an denen das Kind/ die Kinder in einer Notbetreuung betreut wurden.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.

(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

(6) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Kostenbeitrag des Aufnahmemonats zu entrichten.

(7) Für Schulabgänger oder bei dem Wechsel der Betreuungsformen (Krippenplatz zu Kindergartenplatz) sind die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanmeldung eines Kindes (z.B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.

(8) Eine Rückerstattung der Verpflegungspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte.
Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.

(9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(10) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

(11) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen

5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Rödermark soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Rödermark einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Rödermark im Bereich des Fachdienstes Kinder (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindergrippen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.

Rödermark, den 20.06.2018

Roland Kern, Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 S. 31) und der §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie der §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am **[...]** folgende

6. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark

zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark vom 20 Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Februar 2025, beschlossen.

Artikel I

§ 2 „Kostenbeitrag“ erhält die folgende Fassung:

§ 2 Kostenbeitrag

(1) In § 6 Abs. 1 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für die Stadt Rödermark ist geregelt, dass die Tageseinrichtungen für Kinder in der Regel an Werktagen montags bis donnerstags von 7.00 – 16.00 Uhr und freitags von 7.00 – 15.30 Uhr geöffnet sind.

Dienstliche Erfordernisse können dazu führen, dass die Ganztagsöffnungszeiten eingeschränkt werden müssen. In diesen Fällen werden die Eltern der betroffenen Tageseinrichtungen schriftlich durch den Fachdienst Kinder über die Einschränkung der Öffnungszeiten in Kenntnis gesetzt.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

a.) **Betreuungszeit (7.00 – 13.00 Uhr)**

Betreuungsjahr 2024/2025	205,30 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	270,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	283,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	297,68 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	312,56 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	328,19 €/Monat

b.) **Betreuungszeit (7.00 – 15.00 Uhr)**

Betreuungsjahr 2024/2025	281,61 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	360,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	378,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	396,90 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	416,75 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	437,58 €/Monat

c.) **Betreuungszeit (7.00 – 16.00 Uhr)**

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr.

ab 02/2025	310,63 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	400,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	420,53 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	441.55 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	463,63 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	486,81 €/Monat

d.) **Betreuungszeit (7.00 – 17.00 Uhr)**

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr.

Betreuungsjahr 2024/2025	338,24 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	436,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	458,33 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	481,24 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	505,30 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	530,57 €/Monat

Die Betreuungszeit von 16.00 – 17.00 Uhr kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 12 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wurde. Grundsätzlich soll für jeden Stadtteil eine Tageseinrichtung dieses Angebot vorhalten.

e.)

Zukaufstunden	6,00 €/Stunde
ab Betreuungsjahr 2025/2026	9,00 €/Stunde

(3) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

a.) **Betreuungszeit (7.00 – 13.00 Uhr)**

Betreuungsjahr 2024/2025	141,12 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	255,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	267,75 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	281,14 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	295,19 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	309,95 €/Monat

b.) **Betreuungszeit (7.00 – 15.00 Uhr)**

Betreuungsjahr 2024/2025	208,32 €/Monat

Betreuungsjahr 2025/2026	340,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	357,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	374,85 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	393,59 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	413,27 €/Monat

c.) **Betreuungszeit (7.00 – 16.00 Uhr)**
Freitag endet die Betreuung um 15.30 Uhr.

ab 02/2025	246,90 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	378,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	397,16 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	417,02 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	437,87 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	459,77 €/Monat

d.) **Betreuungszeit (7.00 – 17.00 Uhr)**
Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr.

Betreuungsjahr 2024/2025	268,80 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	412,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	432,86 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	454,51 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	477,23 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	501,09 €/Monat

e.)	Zukaufstunde	6,00 €/Stunde
	ab Betreuungsjahr 2025/2026	8,50 €/Stunde

Artikel II

§ 3 „Befreiung von den Kostenbeiträgen“ erhält die folgende Fassung:

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rödermark jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 b und c dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Dies ergibt folgende (tatsächlich) zu zahlenden Kostenbeiträge:

Betreuungszeit (7.00 – 15.00 Uhr)

Betreuungsjahr 2024/2025	67,20 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	85,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	89,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	93,71 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	98,40 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	103,32 €/Monat

Betreuungszeit (7.00 – 16.00 Uhr)

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr	
ab 02/2025	100,80 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	123,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	129,41 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	135,88 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	142,68 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	149,81 €/Monat

Betreuungszeit (7.00 – 17.00 Uhr)

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr	
Betreuungsjahr 2024/2025	127,68 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	157,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	165,11 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	173,37 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	182,04 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	191,14 €/Monat

3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Nr. a – c dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

Artikel III

§ 4 „Ermäßigung der Kostenbeiträge“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

§ 5 „Verpflegungspauschale“ erhält die folgende Fassung:

§ 5 Verpflegungspauschale

Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 80,00 € monatlich. Die Verpflegungspauschale wird ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 auf 90,00 € erhöht.
Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben. Ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 beträgt der Preis für das Zukauf-Mittagessen 4,50 €.

Artikel V

In § 6 „Abwicklung der Kostenbeiträge“ wird Abs. 11 wird in der folgenden Fassung angefügt:

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

(11) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Artikel VI

In § 7 „Datenschutz“ wird Abs. 2 geändert und Abs. 3 neu eingefügt.

§ 7 Datenschutz

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Rödermark soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Rödermark einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Rödermark im Bereich des Fachdienstes Kinder (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Artikel VII

Die 6. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht und tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 14.02.2017	In Kraft seit 24.02.2017
1.Änderung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018
2.Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.06.2019	In Kraft seit 01.08.2019
3.Änderung	Stavo-Beschluss vom 23.06.2020	In Kraft seit 01.08.2020
4.Änderung	Stavo-Beschluss vom 16.02.2021	§ 3 a Kraft seit 01.04.2020
5.Änderung	Stavo-Beschluss vom 21.09.2021	In Kraft seit 01.10.2021
6.Änderung	Stavo-Beschluss vom 13.12.2022	In Kraft seit 01.01.2023
7.Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.07.2023	In Kraft seit 28.07.2023
8.Änderung	Stavo-Beschluss vom 11.02.2025	In Kraft seit 22.02.2025

467-07

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4.November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 14.02.2017 nachstehende

KOSTENBEITRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark

beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Kinderhorte haben die gesetzlichen Vertreter jeden Kindes monatlich einen Kostenbeitrag und ein Verpflegungsentgelt zu entrichten.
In der Schulkindbetreuung ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Kostenbeitrag, Verpflegungskosten

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für **die Betreuungszeit bis 17 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

~~ab~~ Betreuungsjahr 2024/2025	221,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	261,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	274,05 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	287,75 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	302,14 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	317,25 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für **die Betreuungszeit bis 16 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

~~ab~~ Betreuungsjahr 2024/2025	174,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	225,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	236,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	248,06 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	260,47 €/Monat

Betreuungsjahr 2029/2030	273,49 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für **die Betreuungszeit bis 15.00 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

~~ab~~ Betreuungsjahr 2024/2025	125,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	180,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	189,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	198,45 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	208,37 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	218,79 €/Monat

(2) Der Kostenbeitrag für **Platzsharing-Plätze** beträgt:

~~- Betreuungsjahr 2022/2023~~

~~2 Tage i.d. Woche~~	~~82 €/Monat~~
~~3 Tage i.d. Woche~~	~~126 €/Monat~~

~~- Betreuungsjahr 2023/2024~~

~~2 Tage i.d. Woche~~	~~84 €/Monat~~
~~3 Tage i.d. Woche~~	~~130 €/Monat~~

- ~~ab dem~~ Betreuungsjahr 2024/2025

2 Tage i.d. Woche	87,00 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	134,00 €/Monat

- Betreuungsjahr 2025/2026

2 Tage i.d. Woche	108,00 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	134,00 €/Monat

- Betreuungsjahr 2026/2027

2 Tage i.d. Woche	113,40 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	170,10 €/Monat

- Betreuungsjahr 2027/2028

2 Tage i.d. Woche	119,07 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	178,61 €/Monat

- Betreuungsjahr 2028/2029

2 Tage i.d. Woche	125,02 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	187,54 €/Monat

- Betreuungsjahr 2029/2030

2 Tage i.d. Woche	131,27 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	196,91 €/Monat

b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:

~~- Betreuungsjahr 2022/2023:~~
~~2 Tage i.d. Woche 46 €/Monat~~
~~3 Tage i.d. Woche 71 €/Monat~~

~~- Betreuungsjahr 2023/2024~~
~~2 Tage i.d. Woche 47 €/Monat~~
~~3 Tage i.d. Woche 73 €/Monat~~

- ~~ab dem~~ Betreuungsjahr 2024/2025:
 2 Tage i.d. Woche 48,00 €/Monat
 3 Tage i.d. Woche 75,00 €/Monat

- Betreuungsjahr 2025/2026
 2 Tage i.d. Woche 72,00 €/Monat
 3 Tage i.d. Woche 108,00 €/Monat

- Betreuungsjahr 2026/2027
 2 Tage i.d. Woche 75,60 €/Monat
 3 Tage i.d. Woche 113,40 €/Monat

- Betreuungsjahr 2027/2028
 2 Tage i.d. Woche 79,38 €/Monat
 3 Tage i.d. Woche 119,07 €/Monat

- Betreuungsjahr 2028/2029
 2 Tage i.d. Woche 83,35 €/Monat
 3 Tage i.d. Woche 125,02 €/Monat

- Betreuungsjahr 2029/2030
 2 Tage i.d. Woche 87,52 €/Monat
 3 Tage i.d. Woche 131,27 €/Monat

c. Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung:
Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr ~~24~~ 36,00 €
Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr ~~30~~ 45,00 €

d. Für Zukaufstunden in der Frühbetreuung:
Zukauf pro Tag (7.00 – 7.45 Uhr) ~~4~~ 6,00€

e. Für Zukaufstunden ~~6~~ 9,00 €/Stunde

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag für **AG-Kinder der „Schule an den Linden“** beträgt:

~~Betreuungsjahr 2022/2023~~
~~1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr 23,00 €/Monat~~

~~Betreuungsjahr 2023/2024~~
~~1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr 23,50 €/Monat~~

Betreuungsjahr 2024/2025
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr ~~24,00~~ 36,00 €/Monat

Zukaufstunden ~~6,00~~ 9,00 €/Stunde

~~(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.~~

(5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 80 € erhoben.
(6) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
(7) Für die Anmietung der Schließfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

§ 3
Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge sind bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.
(2) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen im Hort ist bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überwiesen. Die folgenden Regelungen zur Abwicklung des Verpflegungsentgeltes beziehen sich auf die Betreuung im Hort.
(3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Hort bzw. in die Schulkinderbetreuung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Besucht das Kind ohne Abmeldung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung nicht, sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt weiterhin zu entrichten.
(4) Bei Aufnahme des Kindes anlässlich des neuen Betreuungsjahres ist der volle Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt des Aufnahmemonats zu entrichten.
(5) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Betreuungsjahr endet. In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der abgehenden Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanmeldung eines Kindes (z. B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.
(6) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung eines Horts bzw. der Schulkinderbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
(7) Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes ist eine Ummeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort, in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt für einen weiteren Monat zu entrichten.

(8) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.

(9) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Krankheit oder Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte.
Voraussetzung ist, dass die Erziehungs-berechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.

(10) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(11) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

~~§ 3 a~~
~~Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen~~

~~(1) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark wegen des **Betreuungsverbotes** nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betreuungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom **01.04.2020 bis zum 30.06.2020** der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.~~
~~Bei einem gemäß § 2 Abs. 1 a der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen **ab dem 16.12.2020** - aufgrund keiner dringende Betreuungsnotwendigkeit - erfolgten **Verzicht auf die Notbetreuung** wird für den Zeitraum, in dem keine Betreuung in Anspruch genommen wurde, der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.~~

~~Für die Inanspruchnahme~~
- ~~der Notbetreuung,~~
- ~~der Betreuung im Rahmen der erweiterten Regelbetreuung sowie~~
- ~~der Betreuung im Ferienmonat Juli~~

~~wird der Kostenbeitrag entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.~~

~~(2) Die aufgrund der angeordneten Corona-Maßnahmen durch Verordnungen des Landes sowie Allgemeinverfügungen durch den Landkreis Offenbach vorgenommene Betreuung in festen Gruppen hat in den Kinderhorten zu einer Reduzierung der Betreuungszeit in den Randzeiten geführt.~~

~~Der Kostenbeitrag wird entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Berechnung der Kostenbeiträge – bezüglich der verkürzten Betreuungszeiten - werden die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.~~

§ 4
Kostenbeitragsübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte (Hort) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Rödermark vom 19.03.2008 tritt nebst ihren Änderungen mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Rödermark, den 15.02.2017

Kern, Bürgermeister

9. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 S. 31) und der §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie der §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am [Datum] folgende

9. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark

zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark (Benutzungssatzung) vom 15. Februar 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Februar 2025, beschlossen.

Artikel I

§ 2 „Kostenbeitrag, Verpflegungskosten“ erhält die folgende Fassung:

§ 2
Kostenbeitrag, Verpflegungskosten

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für **die Betreuungszeit bis 17 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2024/2025	221,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	261,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	274,05 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	287,75 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	302,14 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	317,25 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für **die Betreuungszeit bis 16 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2024/2025	174,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	225,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	236,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	248,06 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	260,47 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	273,49 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für **die Betreuungszeit bis 15.00 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2024/2025	125,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	180,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	189,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	198,45 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	208,37 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	218,79 €/Monat

(2) Der Kostenbeitrag für **Platzsharing-Plätze** beträgt:

a. Für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:

- Betreuungsjahr 2024/2025

2 Tage i.d. Woche	87,00 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	134,00 €/Monat

- Betreuungsjahr 2025/2026

2 Tage i.d. Woche	108,00 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	134,00 €/Monat

- Betreuungsjahr 2026/2027

2 Tage i.d. Woche	113,40 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	170,10 €/Monat

- Betreuungsjahr 2027/2028

2 Tage i.d. Woche	119,07 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	178,61 €/Monat

- Betreuungsjahr 2028/2029

2 Tage i.d. Woche	125,02 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	187,54 €/Monat

- Betreuungsjahr 2029/2030

2 Tage i.d. Woche	131,27 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	196,91 €/Monat

b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:

- Betreuungsjahr 2024/2025:

2 Tage i.d. Woche	48,00 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	75,00 €/Monat

- Betreuungsjahr 2025/2026

2 Tage i.d. Woche	72,00 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	108,00 €/Monat

- Betreuungsjahr 2026/2027

2 Tage i.d. Woche	75,60 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	113,40 €/Monat

- Betreuungsjahr 2027/2028

2 Tage i.d. Woche	79,38 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	119,07 €/Monat

- Betreuungsjahr 2028/2029

2 Tage i.d. Woche	83,35 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	125,02 €/Monat

- Betreuungsjahr 2029/2030

2 Tage i.d. Woche	87,52 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	131,27 €/Monat

c. Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung:

Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr	36,00 €
Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr	45,00 €

d. Für Zukaufstunden in der Frühbetreuung:

Zukauf pro Tag (7.00 – 7.45 Uhr)	6,00 €

e. Für Zukaufstunden ab 2025/2026 9,00 €/Stunde

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag für **AG-Kinder der „Schule an den Linden“** beträgt:

Betreuungsjahr 2024/2025

1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	36,00 €/Monat
Zukaufstunden	9,00 €/Stunde

(5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 80,00 € erhoben. Ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 erhöht sich die Verpflegungspauschale auf 90,00 € im Monat.
(6) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
(7) Für die Anmietung der Schließfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

Artikel II

§ 3a „Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel III

Die 9. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, [Datum]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister